



Verfügung vom 05. Mai 2006

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Egg ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit RRB Nr. 749/1997 festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einer Revision des Gestaltungsplanung Längi-Hanselmaa musste die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Der neue Waldgrenzenplan „Niederdorf“, Egg, mit den neuen Waldgrenzen wurde den betroffenen Grundeigentümern zur Stellungnahme zugestellt. Es sind keine Einsprachen erfolgt. Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur

verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone (Ergänzung) in der Gemeinde Egg wird gemäss Waldgrenzenplan „Niederdorf“ vom 9. Juni 2005, Massstab 1:500, festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Egg wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Gemeinde Egg, Forchstr. 145, Postfach 331, 8132 Egg (mit 4 Plankopien)
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern
- Pro Natura, Postfach, 4053 Basel
- Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich
- Baudirektion des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich
- Förster M. Boller, Bollerrain 930, 8132 Hinteregg (mit Plankopie)
- Forstkreis 2, Zürcherstr. 9, 8620 Wetzikon (mit Plankopie)

Für das
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald



A. Morier, Kantonsforstingenieur